

4428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt die Grundlage für die Einführung einer Abgeltungssteuer (Endbesteuerung) für bestimmte Kapitalanlagen dar.

Im Bereich der Einlagen und Wertpapiere soll eine gleichmäßige Besteuerung erreicht werden, die neben der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auch die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer umfaßt. Zur Bereinigung der Vergangenheit soll eine umfassende Steueramnestie für die betreffenden Einkünfte und Vermögen vorgesehen werden. Für die bisher "ehrlichen Steuerpflichtigen" soll für 1992 eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, wonach auch für frühere Jahre erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 1993 einer Endbesteuerung unterliegen, nicht zu besteuern sind.

Kernstück des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist die einfachgesetzliche Umsetzung des durch Bundesverfassungsgesetz vorzusehenden Abgeltungsmodells bei der Besteuerung bestimmter Kapitalanlagen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende